



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1995

Nummer 24

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	21. 3. 1995	Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) . . .	170

203012

**Verordnung
über die Ausbildung und die
II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II - VAPPol II)**

Vom 21. März 1995

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Übersicht

I.

Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II.

Einstellung und Zulassung

1. Einstellung in den Laufbahnabschnitt II als Kommissaranwärterin oder Kommissaranwärter (Direkteinstieg)

§ 2 Bewerbungen

§ 3 Auswahlverfahren

§ 4 Zulassung zur Ausbildung und Einstellung

2. Zulassung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II (Fachhochschulaufstieg)

§ 5 Bewerbungen

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Feststellung des Ergebnisses der Einstufungsprüfung und des Auswahlverfahrens, Zulassung zum Laufbahnabschnitt II

III.

Ausbildung

§ 8 Dauer der Ausbildung

§ 9 Ziel der Ausbildung

§ 10 Vorzeitige Entlassung

§ 11 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder

§ 12 Gliederung der Ausbildung

§ 13 Fachwissenschaftliche Studienzeit

§ 14 Leistungsnachweise und Studiennoten

§ 15 Fachpraktische Studienzeit

§ 16 Beurteilungen

IV.

Prüfung

§ 17 Prüfungskommissionen

§ 18 Zweck

§ 19 Meldung

§ 20 Durchführung

§ 21 Noten und Bewertungsgrundsätze

§ 22 Schriftliche Prüfung

§ 23 Aufsicht

§ 24 Bewertung und Rechtsfolgen

§ 25 Mündliche Prüfung

§ 26 Gesamtergebnis

§ 27 Niederschrift und Einsichtnahme

§ 28 Prüfungszeugnis

§ 29 Rechtsfolgen einer nicht bestanden Prüfung

V.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30 Geltungsbereich der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der §§ 11 bis 15 AVO Pol.

I.

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts II der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, soweit sie zur Ausbildung nach den §§ 11 bis 17 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVO Pol) vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42) zum Laufbahnabschnitt II zugelassen werden.

II.

Einstellung und Zulassung

1. Einstellung in den Laufbahnabschnitt II
als Kommissaranwärterin
oder Kommissaranwärter
(Direkteinstieg)

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen für eine Einstellung in den Laufbahnabschnitt II sind an die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine Abschrift oder Kopie des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung. Sofern ein Zwischenzeugnis vorgelegt wird, ist das Abschlußzeugnis, das die geforderte Vorbildung nachweist, unverzüglich nachzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Der Entscheidung über die Einstellung als Kommissaranwärterin oder Kommissaranwärter geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Das Auswahlverfahren dient dem Ziel, eine Aussage über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst im Laufbahnabschnitt II und für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Fachhochschule) abzugeben.

(3) Die Auswahlmethode bestimmt das Innenministerium unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren. Die Auswahlmethode muß für Bewerberinnen und Bewerber desselben Zulassungstermins gleichbleiben.

(4) Für die Auswahlverfahren werden Auswahlkommissionen bei der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ gebildet. Jeder Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an. Sie sind in ihrer Kommissionsarbeit unabhängig.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung und Einstellung

(1) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens wird von der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Rangordnungswert ermittelt.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Innenministerium im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchskräften für

den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes unter Berücksichtigung der durch den Ordnungswert bestimmten Rangfolge.

(3) Die Fachhochschule ordnet die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Abteilungen zu.

(4) Die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ weist die Bewerberinnen und Bewerber zum 1. September oder einem weiteren vom Innenministerium festgelegten Termin den Einstellungsbehörden (Ausbildungsbehörden) entsprechend der Zuordnung zu den Abteilungen der Fachhochschule zu. Bei den Einstellungsbehörden werden die Bewerberinnen und Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern ernannt.

2. Zulassung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II (Fachhochschulaufstieg)

§ 5

Bewerbungen

(1) Der Entscheidung über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Bewerbungen um eine Zulassung für den Laufbahnabschnitt II sind an die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ zu richten.

(3) Die Bewerbungstermine für die Zulassungsverfahren setzt das Innenministerium fest.

(4) Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die in der Laufbahnverordnung der Polizei festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfüllen, werden mit einem Personalbogen (Anlage 1) der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ zugeleitet. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte mit schriftlicher Begründung zurück.

(5) Für die Durchführung der Zulassungsverfahren ist die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ zuständig.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Einstufungsprüfung und dem Auswahlverfahren.

(2) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtinnen und Beamten über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule vom zweiten Studienjahr an erforderlich sind.

(3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, in welchem Maße und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II geeignet sind.

(4) Die Anforderungen der Einstufungsprüfung richten sich an den Studieninhalten des ersten Studienjahres an der Fachhochschule aus. In der Einstufungsprüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. Die Aufgaben der Einstufungsprüfung werden von der Fachhochschule in Zusammenarbeit mit der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ erarbeitet.

(5) Für das Auswahlverfahren gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses der Einstufungsprüfung und des Auswahlverfahrens, Zulassung zum Laufbahnabschnitt II

(1) Von der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ wird nach Abschluß der Einstufungsprüfung in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule festgestellt, ob hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule vom zweiten Studienjahr an erforderlich sind.

(2) Wer die Anforderungen der Einstufungsprüfung nicht erfüllt, scheidet aus dem Zulassungsverfahren aus. Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Bescheinigung (Anlage 2). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Wer die Anforderungen der Einstufungsprüfung erfüllt, setzt das Zulassungsverfahren mit dem Auswahlverfahren fort.

(4) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens wird von der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Rangordnungswert aus den einzelnen Bestandteilen des Auswahlverfahrens ermittelt. Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und die Feststellung des Rangordnungswertes erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Bescheinigung (Anlage 2 und 3). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ legt eine Übersicht (Anlage 4), aus der sich die Rangfolge der Ordnungswerte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren ergibt, dem Innenministerium vor.

(6) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Innenministerium im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchskräften für den Laufbahnabschnitt II unter Berücksichtigung der durch den Ordnungswert bestimmten Rangfolge.

(7) Die Fachhochschule ordnet die zugelassenen Beamtinnen und Beamten ihren Abteilungen zu.

(8) Die Beamtinnen und Beamten werden zum 1. September oder einem weiteren vom Innenministerium festgelegten Termin zu der jeweiligen Ausbildungsbehörde entsprechend der Zuordnung zu einer Abteilung der Fachhochschule abgeordnet oder versetzt.

(9) Zum Laufbahnabschnitt II zugelassene Beamtinnen und Beamte nehmen ihr Studium im zweiten Studienjahr (Studienabschnitt III) auf.

III.

Ausbildung

§ 8

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Bestehen der II. Fachprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

(2) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II dauert für die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten zwei Jahre. Sie endet mit dem Bestehen der II. Fachprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

(3) Die Ausbildung verlängert sich

1. in dem Maße, in dem sie gem. § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 verlängert wird,
2. um Beurlaubungszeiten ohne Besoldung, Krankheitszeiten oder Ermäßigungszeiten infolge von Teilzeitbeschäftigungen, wenn insgesamt die Dauer von mehr als drei Monaten überschritten wird. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann von der Verlängerung abgesehen werden; § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II ist, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben des Laufbahnabschnitts II zu erfüllen.

§ 10

Vorzeitige Entlassung

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie die geistigen und körperlichen Anforderungen nicht erfüllen oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 1

(2) Für die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie aus der Ausbildung ausscheiden.

§ 11

Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter. Für die einzelnen fachpraktischen Studienabschnitte oder für Studienteilabschnitte bestimmt sie Ausbilderinnen oder Ausbilder.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die fachpraktischen Studienzeiten zu ordnen und zu überwachen sowie die Studentinnen und Studenten zu betreuen. Mindestens einmal jährlich hat die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Ausbilderinnen und Ausbilder über aktuelle Probleme der Ausbildung zu unterrichten und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.

§ 12

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienzzeit an der Fachhochschule und die fachpraktische Studienzzeit bei den ausbildenden Stellen.

§ 13

Fachwissenschaftliche Studienzzeit

(1) Die fachwissenschaftliche Studienzzeit gliedert sich wie folgt:

Studienabschnitt I	31 Wochen
Studienabschnitt III	18 Wochen
Studienabschnitt VI	19 Wochen

Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die dort vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Für Studentinnen und Studenten sollen so weit wie möglich gemeinsame Lehrveranstaltungen mit anderen Fachbereichen durchgeführt werden.

§ 14

Leistungsnachweise und Studiennoten

(1) Bis zum Beginn des Studienabschnitts III haben die Studentinnen und Studenten sieben Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten zu erbringen. Bis zum Beginn des Studienabschnitts V haben sie fünf Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten und bis zum Studienabschnitt VI fünf weitere Leistungsnachweise durch zwei Klausurarbeiten und eine Projekt-/Seminararbeit (= drei Leistungsnachweise) zu erbringen. Die Themen der Klausurarbeiten bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule. Für jede Klausurarbeit sind drei Zeitstunden vorzusehen; die Frist, nach deren Ablauf die Projekt-/Seminararbeiten abzugeben sind, setzt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule fest. Für Leistungsnachweise gelten sinngemäß § 20 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 22 Abs. 4. An die Stelle des Prüfungsamtes tritt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule.

(2) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 21 Abs. 1 genannten Noten und einem der genannten Punkte zu bewerten. Bescheinigungen über die Leistungsnachweise sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(3) Bis zum Beginn des fachwissenschaftlichen Studienabschnitts III haben die Studentinnen und Studenten (Direkteinstieg) nachzuweisen, daß ihre Studienleistungen den Mindestanforderungen entsprechen. Das ist der Fall, wenn der Durchschnitt (§ 21 Abs. 3) der vorgeschriebenen Leistungsnachweise mindestens 5,00 Punkte erreicht und mindestens vier Leistungsnachweise mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

Genügen die Studentinnen und Studenten diesen Anforderungen nicht, haben sie einmal Gelegenheit, einen Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend“ bewertet ist, zu wiederholen.

Die Studentinnen und Studenten, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen oder bei der Wiederholung keine den Mindestanforderungen entsprechende Studienleistung nachweisen, setzen ihre Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fort.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Studentinnen und Studenten, die auch nach Fortsetzung der Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang nicht den Mindestanforderungen entsprechende Studienleistungen nachweisen, endet an dem Tage, an dem ihnen dieses Ergebnis bekanntgegeben wird.

§ 15

Fachpraktische Studienzzeit

Die fachpraktische Studienzzeit gliedert sich wie folgt:

Einführungspraktikum	1 Woche
Studienabschnitt II	19 Wochen
Studienabschnitt IV	32 Wochen
Studienabschnitt V	18 Wochen
Projektstudium, in dieser Zeit findet parallel ein fachtheoretisches Studium mit 8 Wochenstunden statt	
Abschlußpraktikum	8 Wochen.

Während dieser Zeit sollen die in den vorausgegangenen fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in polizeiliches Handeln umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitstechniken vermittelt werden. Die Einstellungsbehörde weist die Studentinnen und Studenten dementsprechend der ausbildenden Stelle zu. Ihnen ist unverzüglich nach Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan über die fachpraktischen Studienabschnitte auszuhändigen.

§ 16

Beurteilungen

(1) Für jeden Studienteilabschnitt von mindestens vier Wochen der fachpraktischen Studienabschnitte II und IV ist eine Beurteilung (Anlage 5) durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu fertigen und nach Bekanntgabe zur Ausbildungsakte zu nehmen; entsprechendes gilt für die fachpraktischen Studienabschnitte II und IV, soweit sie nicht in Studienteilabschnitte unterteilt sind. Die Beurteilung muß mit einer der in § 21 Abs. 1 genannten Noten und mit einem der dort genannten Punkte abschließen. Werden gemäß Satz 1 Halbsatz 1 während eines fachpraktischen Studienabschnitts mehrere Beurteilungen gefertigt, so sind die Einstufungen der Teilabschnitte entsprechend ihrem zeitlichen Anteil zu gewichten und zu einer Note für den gesamten Studienabschnitt zusammenzufassen.

Wird aufgrund des Absatzes 2 oder des § 14 Abs. 3 ein fachpraktischer Studienabschnitt wiederholt, ist nur die Beurteilung für die Wiederholungszeit bei der Festlegung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 zu berücksichtigen.

(2) Im Studienabschnitt II haben die Studentinnen und Studenten den Erwerb der für den Polizeivollzugsdienst erforderlichen Basisfertigkeiten (Anlage 6 und Anlage 7) nachzuweisen.

Haben die Studentinnen und Studenten die Leistungsnachweise zu den in der Anlage 6, Teil A aufgeführten Basisfertigkeiten nicht erbracht, setzen sie ihre Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang fort.

(3) Im Studienabschnitt IV ist für die Studentinnen und Studenten eine Beurteilung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu fertigen, die für die Ausbildung der Studentinnen und Studenten überwiegend verantwortlich sind; aus Studienteilabschnitten sind Beurteilungsbeiträge beizuziehen. Nach Bekanntgabe ist die Beurteilung zur Ausbildungsakte zu nehmen. Schließt die Beurteilung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ und mit mindestens 5,00 Punkten ab, setzen die Studentinnen und Studenten ihre Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang fort.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Studentinnen und Studenten, deren Beurteilung auch nach Fortsetzung der Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ und mindestens 5,00 Punkten abschließt, endet an dem Tage, an dem ihnen die Beurteilung bekanntgegeben wird.

Anlage 5

Anlagen
6 und 7

III.

Prüfung

§ 17

Prüfungskommissionen

(1) Die Staatsprüfung, die gleichzeitig II. Fachprüfung ist, wird vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Das Prüfungsamt bestellt nach Bedarf Prüfungskommissionen. Bei der Besetzung der Prüfungskommissionen sind Lehrende der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst und Angehörige der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen. Jede Prüfungskommission besteht aus einer oder einem vom Prüfungsamt zu bestellenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren oder Dozentinnen und Dozenten an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder
2. Personen, die eine Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, oder
3. Personen, die eine durch eine Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes besitzen.

(3) Der Prüfungskommission müssen zwei Personen aus der Gruppe zu Nummer 3 und eine Person aus der Gruppe zu Nummer 2 angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Das Prüfungsamt bestellt im Verhinderungsfall Vertreterinnen oder Vertreter für die Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Darüber hinaus kann es Personen, die die Befähigung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 besitzen, vorübergehend zur Deckung des aktuellen Bedarfs als Prüferinnen oder Prüfer heranziehen.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 18

Zweck

(1) In der Staatsprüfung ist festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für ihren Laufbahnabschnitt befähigt sind.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie gründliche Fachkenntnisse besitzen und über das notwendige Methodenwissen verfügen, Aufgaben sicher verfassen, sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und die Ergebnisse in praxisgerechter Form begründen.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zu praxisbezogenen Fragen Stellung nehmen und zeigen, daß sie sich auf neue Argumente einstellen und Lösungsvorschläge entwickeln können.

§ 19

Meldung

Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Einstellungsbehörde oder Ausbildungsbehörde die Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe der vom Prüfungsamt festgelegten und für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten zu melden hat.

§ 20

Durchführung

(1) Das Prüfungsamt setzt die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und gibt die Termine der schriftlichen Prüfung vor Abschluß des fachwissenschaftlichen Studienabschnitts VI bekannt. Termine der mündlichen Prüfung können in begründeten Einzelfällen auch für Zeitpunkte nach Ablauf der Ausbildung festgesetzt werden.

(2) Sind Kandidatinnen oder Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Um-

stände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsschnitten gehindert, so haben sie dies nachzuweisen.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(4) Brechen Kandidatinnen oder Kandidaten aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(5) Klausurarbeiten, zu denen Kandidatinnen oder Kandidaten ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen oder deren Lösung sie ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgeben, werden mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten bewertet. Bei drei oder mehr aus diesen Gründen nicht erbrachten Lösungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Erscheinen Kandidatinnen oder Kandidaten ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Kandidatinnen oder Kandidaten, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternehmen die Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so haben die Aufsichtsführenden dies in ihrer Niederschrift zu vermerken und das Prüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten.

(8) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten. In besonderen Fällen kann es nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 21

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Einzelleistungen dürfen nur unter Verwendung von folgenden Noten und Punkten bewertet werden:

sehr gut	= 15-14 Punkte
	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13-11 Punkte
	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10-8 Punkte
	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7-5 Punkte
	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4-2 Punkte
	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1-0 Punkte
	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begrün-

derung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Die Durchschnittsnoten (§§ 16, 26) sind jeweils bis zur zweiten Dezimalstelle zu berechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluß des Rechenganges ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab 5,00 Punkten wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter	5,50	=	ausreichend	(5)
5,50 bis unter	6,50	=	ausreichend	(6)
6,50 bis unter	7,50	=	ausreichend	(7)
7,50 bis unter	8,50	=	befriedigend	(8)
8,50 bis unter	9,50	=	befriedigend	(9)
9,50 bis unter	10,50	=	befriedigend	(10)
10,50 bis unter	11,50	=	gut	(11)
11,50 bis unter	12,50	=	gut	(12)
12,50 bis unter	13,50	=	gut	(13)
13,50 bis unter	14,50	=	sehr gut	(14)
14,50 bis	15,00	=	sehr gut	(15)

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die sechs Klausuraufgaben für die schriftliche Prüfung stellt das Prüfungsamt. Dabei bestimmt es je eine Aufgabe aus den in der Anlage 8 aufgeführten drei Pflichtfächern und je eine Aufgabe aus den Fächern (Wahlpflichtfächern), die die Kandidatinnen und Kandidaten aus den in Anlage 8 aufgeführten Wahlbereichen ausgewählt haben. Ihre Wahlpflichtfächer haben die Kandidatinnen und Kandidaten am Ende des fachwissenschaftlichen Studienabschnitts V dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Anlage 8

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf die Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(3) Für die Bearbeitung und Lösung sind jeweils vier Zeitstunden anzusetzen.

§ 23

Aufsicht

(1) Das Prüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Lösungen und die Niederschriften sind jeweils in einem Umschlag zu verschließen. Die Lösungen sind in verschlossenem Umschlag unmittelbar den Vorsitzenden oder dem von diesen bestimmten Mitglied zu übersenden; die Niederschrift wird dem Prüfungsamt geleitet.

§ 24

Bewertung und Rechtsfolgen

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nacheinander in der von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der Noten und einem der Punkte zu bewerten, die in § 21 festgelegt sind. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, mit der Erstkorrektur beauftragen; ein Mitglied der Prüfungskommission beurteilt und bewertet als Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor.

Bei abweichender Wertung zwischen den Korrektorinnen und/oder Korrektoren ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 22 Abs. 2 Satz 3) aufzuheben. Prüfungsbewertungen dürfen nach Aufhebung der Anonymität nicht mehr geändert werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehr als zwei Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenü-

gend“ erhalten haben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor Beginn der mündlichen Prüfung sind den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet unverzüglich nach Abschluß der schriftlichen Prüfung statt. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmen die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt. Die Prüfung muß mindestens ein Pflichtfach enthalten und ist auf drei der in der Anlage 8 aufgeführten Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer zu begrenzen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, daß die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Beauftragte des Dienstherrn sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, und Studentinnen und Studenten, die sich noch nicht im Prüfungsverfahren befinden, im Einvernehmen mit den Kandidatinnen und Kandidaten gestatten, bei der mündlichen Prüfung, nicht jedoch bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, zugegen zu sein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt geeignete Personen, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten soll in der Regel 45 Minuten betragen.

(5) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit einer der Noten und einem der Punkte zu bewerten, die in § 21 Abs. 1 festgelegt sind. Die Entscheidung wird von der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission kann eine einmal getroffene Prüfungsbewertung nicht mehr ändern.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 26

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis (Abschlußnote) der Prüfung fest und gibt es den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

1. die Leistungsnachweise, die während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten zu erbringen sind, mit 20 v. H.,
2. die Beurteilungen in den fachpraktischen Studienzeiten mit 10 v. H.,
3. die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 40 v. H.,
4. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H. berücksichtigt.

(3) Der Anteil nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 verringert sich in den Fällen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 in dem Maße, in dem die Zahl der Leistungsnachweise und Beurteilungen hinter dem Regellaß zurückbleibt; entsprechend erhöhen sich die Anteile nach Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4.

(4) Wird als Gesamtergebnis der Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 27

Niederschrift und Einsichtnahme

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten bei dem Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung ist zu den Personalakten zu geben.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

§ 28

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt das Prüfungsamt durch die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu geben.

§ 29

Rechtsfolgen einer nicht bestandenen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung wiederholen möchte, setzt die Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fort. An die Stelle der für die Feststellung des Gesamtergebnisses maßgebenden Punkte des dritten treten die des vierten Ausbildungsjahres. Die Beamtinnen und Beamten können auf die Wiederholung der Projekt-/Seminarleistung verzichten; in diesem Fall ist das Ergebnis der entsprechenden Leistung aus dem dritten Ausbildungsjahr zu berücksichtigen.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung dürfen keine Leistungen aus der vorhergehenden Prüfung angerechnet werden.

(4) Für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die die Prüfung

- a) nicht bestanden haben und die Wiederholung der Prüfung nicht wünschen,
- b) auch bei Wiederholung nicht bestanden haben,

endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Erklären Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung nicht bestanden haben, erst später, daß sie die Prüfung nicht wiederholen wollen (Buchstabe a), endet das Beamtenverhältnis am Tage der Erklärung.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen waren, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, daß sie aus der Ausbildung ausscheiden.

V.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Geltungsbereich der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

(1) Für die vor dem Jahr 1995 zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten, die bis einschließlich 1. September 1995 die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgenommen haben, richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst - VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV. NW. S. 494).

(2) Für die vor dem Jahr 1995 zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst am 1. September 1996 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen oder nach einer Unterbrechung fortsetzen, richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Diese Beamtinnen und Beamten gelten als nach den Vorschriften dieser Verordnung zum Laufbahnabschnitt II zugelassene Beamtinnen und Beamte. Die Beamtinnen und Beamten können auf Antrag die Einstufungsprüfung (§ 6) ablegen. Beamtinnen und Beamte, die bereits die Leistungsnachweise gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 erbracht oder die Einstufungsprüfung (§ 6) bestanden haben, nehmen die Ausbildung vom zweiten Studienjahr an (§ 7 Abs. 9) auf.

Vor dem Jahr 1995 zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassene Beamtinnen und Beamte, die die Einstufungsprüfung nicht ablegen oder diese nicht bestehen, nehmen abweichend von § 7 Abs. 9 ihr Studium im ersten Studienjahr auf.

§ 31

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der §§ 11 bis 15 AVO Pol

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 11 bis 15 der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung der Polizei - AVO Pol) vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

schwerbehindert: ja nein

....., den

(Behörde / Einrichtung)

Personaltbogen

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Geburtsdatum / Geburtsort:
5. Wohnort:
6. Note und Datum der I. Fachprüfung :
7. Ergebnisse der beiden letzten
dienstlichen Beurteilungen
(Monat / Jahr / Prädikat) :
8. Bisherige Teilnahme an Zulassungs-
verfahren : bestanden: nicht bestanden: Datum:
 - a) Einstufungsprüfung :
 - b) Auswahlverfahren : Rangordnungswert:

9. Angaben über gerichtliche
Verfahren und Strafen * :
10. Angaben über Disziplinarmaßnahmen
und Disziplinarverfahren * :
11. Angestrebter Studienstandort:
Angestrebter Alternativstandort:
12. Feststehende Urlaubs- / Kurtermine:

* entsprechende Unterlagen sind in
Kopie beizufügen

Kenntnis genommen:

.....
Unterschrift der Beamtin / des Beamten

.....
Unterschrift der / des Dienstvorgesetzten

**Höhere Landespolizeischule
" Carl Severing "**
Münster

Frau/Herr
(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

.....
(Behörde / Einrichtung)

geboren am in

hat am an der Einstufungsprüfung gemäß § 6 Abs. 2, 4

teilgenommen.

Sie / Er hat die Einstufungsprüfung **bestanden** / nicht bestanden.

Münster, den

**Höhere Landespolizeischule
" Carl Severing "
Münster**

Frau / Herr
(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)

.....
(Behörde / Einrichtung)

geboren am in

hat am und

am Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 teilgenommen
und den Rangordnungswert

.....

erzielt.

Münster, den

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 5)

**Übersicht über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren
gem. § 7 Abs. 5 im Jahr 19.....**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Arbeits- zeichnung	Behörde / Einrichtung	Geburts- datum	Rangord- nungswert	angestrebter Stu- dienstandort und Alternativstandort	Bemerkungen
-------------	------	---------	-----------------------	--------------------------	-------------------	-----------------------	---	-------------

Beurteilungen

Die Beurteilung muß spätestens am letzten Arbeitstag des fachpraktischen Studienabschnitts erstellt und vorgelegt werden. Waren neben dem Ausbilder weitere Mitarbeiter mit der Ausbildung beauftragt, sind sie bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name :

Vorname :

Ausbilderin oder Ausbilder :

Ausbildungsbehörde/ -stelle :

Angaben der einzelnen Aufgaben-
gebiete, in denen ausgebildet wurde:

Beurteilungszeitraum

Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit usw):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Studentinnen oder der Studenten geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Studentin oder des Studenten entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, daß überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an die Studentin oder den Studenten zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele definiert und vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 11 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wertigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfaßt. Die Noten und Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 0 bis 15 Punkten ist für die fachwissenschaftliche und fachpraktische Studienzeit sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, daß die Punkte von allen Beurteilerinnen oder Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist unbedingt erforderlich, daß **sämtliche** Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, daß die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., daß nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0 bis 4 bzw. 13 bis 15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es der Beurteilerin oder dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punkte hinaus Informationen über die Anwärterin oder den Anwärter weiterzugeben (z. B. Angaben von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der oder dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung der Studentin oder dem Studenten in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann die Studentin oder der Student die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punkten																		
1 Fachkenntnisse																				
1.1 Umfang der Fachkenntnisse																				
Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.																				
sehr gute Fachkenntnisse gute Fachkenntnisse befriedigende Fachkenntnisse ausreichende Fachkenntnisse mangelhafte Fachkenntnisse ungenügende Fachkenntnisse	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
1.2 Anwendung der Fachkenntnisse																				
Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.																				
sehr stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung befriedigende Sicherheit in der Anwendung ausreichende Sicherheit in der Anwendung mangelnde Sicherheit in der Anwendung ungenügende Sicherheit in der Anwendung	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
2 Interesse und Motivation																				
2.1 Einsatzbereitschaft																				
Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.																				
sehr stark ausgeprägte Einsatzbereitschaft stark ausgeprägte Einsatzbereitschaft befriedigende Einsatzbereitschaft ausreichende Einsatzbereitschaft mangelnde Einsatzbereitschaft ungenügende Einsatzbereitschaft	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
	Übertrag																			

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punkten																		
2.2 Interesse																				
Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes.																				
<p>sehr stark ausgeprägtes Interesse</p> <p>stark ausgeprägtes Interesse</p> <p>befriedigend ausgeprägtes Interesse</p> <p>ausreichendes Interesse</p> <p>mangelndes Interesse</p> <p>ungenügendes Interesse</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
3 Allgemeine Leistungsfähigkeit																				
3.1 Auffassung																				
Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.																				
<p>sehr gute Auffassungsgabe</p> <p>gute Auffassungsgabe</p> <p>befriedigende Auffassungsgabe</p> <p>ausreichende Auffassungsgabe</p> <p>mangelhafte Auffassungsgabe</p> <p>ungenügende Auffassungsgabe</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
3.2 Denk- und Urteilsfähigkeit																				
Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.																				
<p>sehr sichere Urteilsfähigkeit</p> <p>sichere Urteilsfähigkeit</p> <p>zufriedenstellende Urteilsfähigkeit</p> <p>ausreichende Urteilsfähigkeit</p> <p>mangelnde Urteilsfähigkeit</p> <p>ungenügende Urteilsfähigkeit</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	4
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
	Übertrag																			

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punkten																		
3.3 Lernfähigkeit																				
Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet).																				
<p>sehr stark ausgeprägte Lernfähigkeit</p> <p>stark ausgeprägte Lernfähigkeit</p> <p>befriedigende Lernfähigkeit</p> <p>ausreichende Lernfähigkeit</p> <p>mangelhafte Lernfähigkeit</p> <p>ungenügende Lernfähigkeit</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
3.4 Ausdrucksfähigkeit																				
Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.																				
3.4.1 mündlich																				
<p>sehr gute Ausdrucksfähigkeit</p> <p>gute Ausdrucksfähigkeit</p> <p>befriedigende Ausdrucksfähigkeit</p> <p>ausreichende Ausdrucksfähigkeit</p> <p>mangelhafte Ausdrucksfähigkeit</p> <p>ungenügende Ausdrucksfähigkeit</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
3.4.2 schriftlich																				
<p>sehr gute Ausdrucksfähigkeit</p> <p>gute Ausdrucksfähigkeit</p> <p>befriedigende Ausdrucksfähigkeit</p> <p>ausreichende Ausdrucksfähigkeit</p> <p>mangelhafte Ausdrucksfähigkeit</p> <p>ungenügende Ausdrucksfähigkeit</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	2
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
	Übertrag																			

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punkten																		
4 Arbeitsverhalten																				
4.1 Arbeitssorgfalt																				
Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlußfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten).																				
<p>keine Fehler</p> <p>selten Fehler</p> <p>gelegentliche, meist leichte Fehler</p> <p>häufigere, meist leichte Fehler</p> <p>sehr häufige, z. T. schwere Fehler</p> <p>viele und schwere Fehler</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p style="text-align: center;">2</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
4.2 Umsicht																				
Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren.																				
<p>sehr stark ausgeprägt</p> <p>stark ausgeprägt</p> <p>zufriedenstellend ausgeprägt</p> <p>ausreichend ausgeprägt</p> <p>mangelhaft ausgeprägt</p> <p>ungenügend ausgeprägt</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p style="text-align: center;">2</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
4.3 Selbständigkeit																				
Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.																				
<p>sehr stark ausgeprägt</p> <p>stark ausgeprägt</p> <p>zufriedenstellend ausgeprägt</p> <p>ausreichend ausgeprägt</p> <p>mangelhaft ausgeprägt</p> <p>ungenügend ausgeprägt</p>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p style="text-align: center;">2</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
	Summe:																			

Anleitung zur Bildung der Gesamtnote

1. Ermittlung der Punkte

Summe geteilt durch 32, d. h., Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuzten Punkten durch die Summe aller Gewichte.

2. Note

Die Note wird nach der Ermittlung der Punkte entsprechend der Rundungstabelle in § 19 Abs. 3 abgelesen.

Gesamtnote:

Besonderheiten (z. B. Sozialverhalten):

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden:

Datum, Unterschrift(en) der Ausbilderin oder des Ausbilders (der Ausbilderinnen oder der Ausbilder):

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:

.....
Datum, Unterschrift der oder des Beurteilten

Sichtvermerk des Dienststellenleiters oder seines Stellvertreters:

Sichtvermerk der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters:

Übersicht

Über die im Studienabschnitt II für
Studentinnen und Studenten
des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst
zu vermittelnden Basisefertigkeiten

Teil A

Eingriffstechniken

Informations- und Kommunikationstechnik / Textverarbeitung

Schießen / Nichtschießen

Sport

Teil B

Fahr- und Sicherheitstraining

Erste Hilfe

Nachweis

....., den

.....

.....

(ausbildende Stelle)

Herr /Frau

(Name; Vorname)

Einstellungsjahrgang:

hat in der Zeit vom : bis zum:

die erforderlichen Fertigkeiten in /im:

.....

.....

erworben.

.....

(Unterschrift)

**Übersicht
über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden
schriftlichen und mündlichen Fächer**

Pflichtfächer

Ersatzlehre (Kriminalistik)

Staatsrecht / AVR / Eingriffsrecht

Strafrecht / Strafprozeßrecht / Zivilrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht

Wahlpflichtfächer**(je ein Fach aus den folgenden Fächerkombinationen)**

Führungslehre	-	Kriminaltechnik	-	Verkehrsrecht
Psychologie	-	Verkehrslehre	-	Politikwissenschaft
Kriminologie	-	Öffentliches Dienstrecht	-	Ethik

- GV. NW. 1995 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359